

übertragen wurden, kam wohl von dem großen Vertrauen, welches das Volk den Geistlichen zu schenken pflegt; auch die Sparcassen hatten hierzulande mehr Ziehkraft, wenn ein Priester bei der Direction war. Daher hat obiger Erlaß einiges Aufsehen erregt. Indes, wie man liest, liegt in Bayern die Sache bedeutend anders, als bei uns. Denn dort sind die Raiffeisencaffen-Vereine ganz freie, bei uns aber unterliegen sie der behördlichen Controle.

In größeren Orten hinwiederum muss der Seelsorger heutzutage „Lehrlings-, Gesellen- und Arbeiter-Vereine“ gründen und fördern, desgleichen „Kinderbewahr-Anstalten“, „Müttervereine“, „Krankenvereine“ und was eben noth thut. Stets muss er, wie für das materielle, so auch für das geistige und geistliche Wohl seiner Pfarrlinge liebenvoll besorgt sein. Daher sind auch „Pfarrbibliotheken“ zu gründen und sind thunlichst der „katholische Schulverein“ und der Salzburger „Universitätsverein“ zu verbreiten. Weil das moderne Theater oft kein wahres Bildungsmittel mehr ist, so sind an so manchen Orten auch „Kinder-, Gesellen- und Jungfrauen-Theater“ recht fehr am Platze, damit auch auf diesem Wege auf die Volks-erziehung heilsam eingewirkt werde, wie es einst durch die sogenannten Mysterien, die Weihnachts-, Fastnachts- und Passionsspiele geschehen ist und hie und da bis zur Stunde geschieht, und seit Decennien durch die Christbaumfeier und Krippenspiele oder durch Concerte zu Gunsten der Christbescherrung oder einer Suppenanstalt an recht vielen Orten ohnehin geschieht.

Auf solche und ähnliche Weise kann und soll der Seelsorger — jeder in der seiner jeweiligen Station entsprechenden Art — wie St. Paulus „allen alles“ werden, dann werden sie ihn als Stellvertreter Gottes in allem achten, nicht bloß sozusagen für die personifizierte Vorstellung, sondern umso gewisser auch für einen wahren „Diener Christi“, qui pertransiit benefaciendo, und „Ausspender der Geheimnisse Gottes“ halten.

Steinerkirchen.

P. Johannes Geistberger O. S. B.,  
Pfarrvicar.

---

XIII. (Berechnung des Ertrages der Landwirtschaft bei Pfarren zur Personal-Einkommensteuer-Bemessung.) Wie könnte man in leichter, zweckdienlicher, praktischer und doch zuverlässiger Weise das Erträgnis des Landwirtschaftsbetriebes bei Pfarren ermitteln, um dasselbe in gerechter und billiger und doch dem Geiste des Gesetzes entsprechenden Art der Bemessung der Personal-Einkommensteuer unterworfen zu sehen?

Die Beistellung der Ausweise und Nachweise über die Berechnungen des Ertrages der Landwirtschaft bei Pfarreien, wie viele Schreibereien verursacht dieselbe dem gewissenhaften, rechnungslegenden Seelsorger (!), dabei noch ungerechnet die Scherereien und Plackereien der Rechnungsleger mit den Parteien, die oft nur mit

Misstrauen, zögernd und widerwillig die ausgezählten größeren und kleineren Beträge von Arbeitslöhnen durch stempelfreie Quittungen den Pfarrern bestätigen sollen, damit diese Quittungen als Belegsbeilagen dem Einbekenntnisse beigegeschlossen werden können. Welche Verschiedenheit von Arbeiten und Arbeitslöhnen muß bei den oben erwähnten Berechnungen oft verzeichnet werden (!), deren ins Detail gehende Berechnung erst durch zeitraubendes, unvermeidliches Abdieren, Subtrahieren, Multiplizieren, Dividieren der einzelnen Geldbeträge untereinander endgültig festgestellt werden kann. Den vorerwähnten Kopfzerbrecherischen, daß menschliche Nervensystem nicht gerade stärkenden und beruhigenden Schreibereien in der Berechnung des Landwirtschafts-Ertrages bei Pfarrreien dürfte die nachverzeichnete Berechnungsweise des erwähnten Ertrages zu Personal-Einkommensteuer-Zwecken viel geringere Schwierigkeiten machen, während dabei doch der gesetzlich geforderten Sicherheit und Wahrheit des Einbekenntnisses des Nutzens aus dem Landwirtschaftsbetriebe gedient und entsprochen wird.

Als Techungskosten wurden bisher in den Früchten-Absonderrungs-Protokollen der Pfarrprovisoren oder Administratoren bei den Getreidegattungen der 8. Theil, bei Erdäpfeln und Rüben der 6. Theil des Gesamt-Brutto-Ertrages (ohne Abschlag der Steuern), für Abdruschkosten der 10. Theil des Körnerertrages, für Einbringung von Heu und Grummet der 4. Theil des Ertrages in Ansatz gebracht. (Prager Statthalterei-Erlaß Nr. 66.133 vom Jahre 1878).

Neuestens hat jedoch der Landeskulturrath für das Königreich Böhmen unterm 6. Juli 1895, B. 2386, ein Gutachten dahin abgegeben, dass gegenwärtig die Techungskosten bei Körnerfrüchten regelmäßig den 6. Theil des Ertrages, die Abdruschkosten  $\frac{1}{9}$ — $\frac{1}{8}$  des Körnerertrages, die Techungskosten bei Wiesen  $\frac{1}{4}$ , bei einmähdigen Wiesen  $\frac{1}{3}$ , bei Kartoffeln  $\frac{1}{4}$ , bei Rüben  $\frac{1}{5}$  des Brutto-Ertrages ausmachen.

Da nun in allen Provinzen und Kronländern Österreichs Landeskulturräthe von der k. k. Regierung eingesetzt und angeordnet sind, welche gewiss auch ähnliche Feststellungen innerhalb des Kreises ihrer Amtswirksamkeit erlassen oder begutachtet haben, dürfte es den geistlichen Herren, welche mit ihren Landwirtschafts-Erträgnissen personaleinkommensteuerpflichtig sind, leicht werden, in solch praktischer und zweckentsprechender Weise den Nutzen aus ihrer pfarrlichen Landwirtschaft zu berechnen, vorausgesetzt, dass die Art der Berechnung des Ertrages der Landwirtschaft auch vonseite der k. k. Behörden gut geheißen wird.

Hostau (Diöcese Budweis).

P. Steinbach, Dechant.

XIV. (Die Messenstiftungs-Erträge in ihrem Verhältnisse gegenüber der Personal-Einkommensteuer-Bemessung fürs Jahr 1899.) Mittelst des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 30. December 1897, B. 64.549, an die k. k. Finanz-